

■ Staatliches Schulamt



■ für den Landkreis Bergstraße



und den Odenwaldkreis



HESSEN



## Dienstvereinbarung

zwischen dem GPRL im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis,  
der Gesamtschwerbehindertenvertretung im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis  
und dem Staatlichen Schulamt BOW

### **Regelungen des Einsatzes von Förderschullehrkräften in „Vorbeugenden Maßnahmen“ (VM) und der „Inklusiven Beschulung“ (IB) = im „inkluisiven Unterricht“ (IU)**

#### 1. Regelungen des Einsatzes

Zwischen den rBFZ und der allgemeinen Schule wird der Umfang des Einsatzes einer Förderschullehrkraft auf der Grundlage des Verteilungsplanes des rBFZ abgestimmt.

Für den Einsatz der BFZ-Lehrkraft ist die Schulleitung der allgemeinen Schule in Absprache mit der BFZ-Leitung und den betroffenen Lehrkräften (BFZ- u. Regelschullehrkräften) zuständig.

Die Förderschullehrkraft soll mit möglichst vielen Stunden an den allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Ziel ist eine möglichst hohe Verlässlichkeit und Kontinuität in der Zusammenarbeit. Der Einsatz der BFZ-Lehrkraft muss auf möglichst wenige Schulen begrenzt sein.

Die Einsatzschulen werden für ein Jahr festgelegt. Veränderungen im Einsatz sind mit dem Gesamtpersonalrat zu erörtern.

Auf die persönliche Situation der Lehrkräfte mit Behinderung muss beim Einsatz an mehreren Schulen, bei der Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht genommen werden. Vgl. §4 III Buchstaben d,f,i IntV.

## 2. Vertretung / Vertretungsunterricht

Die Förderschullehrkräfte im Inklusiven Unterricht (IU) verbleiben im Umfang ihrer Stunden an der allgemeinen Schule. Sie stehen für Vertretungen an den Stammschulen in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Die Ressource der Förderschulskraft darf an der allgemeinen Schulen nicht dazu genutzt werden, die Regelschullehrkraft abzuziehen und in einer anderen Lerngruppe für Vertretung einzusetzen.

Der Einsatz der BFZ-Lehrkraft im IU zur Vertretung der Regelschullehrkraft ist entsprechend den §§ 25 und 27 (VM und IB) der VOSB nicht vorgesehen. Anderweitige Regelungen können im Ausnahmefall und nur im Einvernehmen mit der BFZ-Lehrkraft für maximal eine Woche erfolgen. Wenn die BFZ-Kraft fehlt, wird im Rahmen der Verlässlichen Schule (VSS) über die Stammschule abgerechnet. Die VSS-Kräfte können von der allgemeinen Schule oder dem rBFZ kommen. Eine Klärung erfolgt in gemeinsamer Verantwortung bzw. Absprache (siehe Kooperationsvertrag). Vertretung über VSS geht zu Lasten des Budgets der Stammschule.

## 3. Gestaltung des Arbeitsplatzes

Alle an der Regelschule tätigen BFZ-Lehrkräfte erhalten einen Schulschlüssel, die Stundenpläne der Klassen sowie Zugang zu den Schülerdokumenten. Es soll ein abschließbares Fach (z.B. im Lehrerzimmer) vorhanden sein.

Für die Diagnose- Förder- bzw. Beratungsarbeit wird von der Regelschule ein Raum zur Verfügung gestellt. Dieser ist ausgestattet mit Schülertischen und Stühlen, einem Schreibtisch mit Schreibtischstuhl und einem abschließbaren Schrank für Diagnose- und Fördermaterial. Zudem sollen die BFZ-Lehrkräfte die Möglichkeit erhalten, den Beratungs- und Förderraum nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Für den inklusiven Unterricht erhalten die Regelschulen Mittel für die Materialbeschaffung über das zuständige Beratungs- und Förderzentrum. Nähere Einzelheiten werden im Kooperationsvertrag zwischen Beratungs- und Förderzentrum und allgemeiner Schule festgehalten-

## 4. Teilnahme an Konferenzen

Die Teilnahme der Förderschullehrkräfte an den Konferenzen der BFZ ist verpflichtend. Darüber hinaus sollten sie an Konferenzen je nach Umfang des Einsatzes und den Verhältnissen vor Ort teilnehmen, insbesondere dann, wenn es einen Bezug zum Auftrag gibt. Bzgl. des Stimmrechtes gilt § 20 der Konferenzordnung (vgl. auch §133 Hess. Schulgesetz u. § 34 der Konferenzordnung).

Die BFZ-Lehrkräfte sind zu Klassenkonferenzen ihrer zu betreuenden Su.S einzuladen.

## 5. Mitarbeit bei der Schulentwicklung

Die Mitarbeit bei Konzeptentwicklungen im Zusammenhang mit dem IU-Auftrag und die Unterstützung zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen ist in gemeinsamer Absprache mit den Schulleitungen erwünscht.

## 6. Elterngespräche

Der Auftrag der BFZ-LK schließt in der Regel die Beteiligung an Elterngesprächen, Runden Tischen etc. ein. Diese Gespräche sind zu dokumentieren.

## 7. Elternabende

Die BFZ-Lehrkräfte nehmen teil, wenn es im Rahmen der Auftragserfüllung notwendig ist.

## 8. Pausenaufsichten

BFZ-LK stehen für Pausenaufsichten an den Regelstunden nicht zur Verfügung.

## 9. Pädagogische Tage/interne Fortbildungen

Die Teilnahme der BFZ-LK ist abhängig vom Thema und dem Umfang des Einsatzes. Sie sollte erfolgen, wenn es eine Verknüpfung mit der Auftragserfüllung gibt.

## 10. Klassenfahrten

Die Teilnahme an Klassenfahrten wird im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften sowie den entsprechenden Schulleitungen geklärt und sollte ermöglicht werden.

Die Begleitung von Schulwanderungen oder -fahrten setzt die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderung voraus. Vgl. § 4 III Buchstabe h IntV.

## 11. Projektwochen

Die Mitarbeit bei Projektwochen soll anteilig, je nach Auftrag und in Absprache zwischen der allgemeinen Schule und dem BFZ bzw. den beteiligten Lehrkräften erfolgen.

## 12. Hinweis

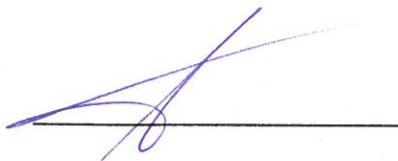
Die rechtlichen Grundlagen für Lehrkräfte mit Behinderung, insbesondere die Integrationsvereinbarung (IntV) und die Teilhaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## 13. Gültigkeitsdauer und Evaluation

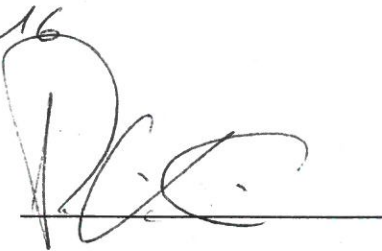
Die Vereinbarung gilt für ein Jahr bis zum 31.12. 2017.

Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn kein Änderungsbedarf eintritt.

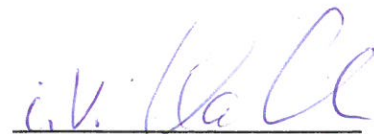
Heppenheim, den 21.12.16



Gesamtpersonalrat der  
Lehrerinnen und Lehrer beim  
Staatlichen Schulamt BOW



Staatliches Schulamt für den  
Kreis Bergstraße und den  
Odenwaldkreis



Gesamtschwerbehinderten-  
vertretung im SSA BOW